

RAHMENBETRIEBSVEREINBARUNG

betreffend automationsunterstützte Verwendung personenbezogener ArbeitnehmerInnendaten

abgeschlossen zwischen der

Akademie der bildenden Künste Wien

als Betriebsinhaber

vertreten durch den

Rektor Dr. Stephan Schmidt-Wulffen

in der Folge kurz „Akademie“ genannt,

einerseits

sowie dem

**Betriebsrat für das künstlerisch, wissenschaftliche Universitätspersonal
der Akademie der bildenden Künste Wien**

vertreten durch die

Betriebsratsvorsitzende Katharina Koch

und dem

**Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal
der Akademie der bildenden Künste Wien**

vertreten durch den

Betriebsratsvorsitzenden Martin Hauhs

beide gemeinsam in der Folge auch „Betriebsausschuss“ genannt,

andererseits.

I. Allgemeines

1. Grundlage dieser Betriebsvereinbarung ist das Bekenntnis zur Erhaltung der Grundrechte und Achtung der Privatsphäre der MitarbeiterInnen.

2. Die Akademie setzt verschiedene automationsunterstützte Systeme ein, die personenbezogene Daten von MitarbeiterInnen (ArbeitnehmerInnen im engeren Sinne sowie BeamtInnen des Bundes, die der Akademie zur Dienstleistung zugewiesen sind) verwenden. Zum einen sind das Systeme der Personalwirtschaft, zum anderen aber auch personalwirtschaftsfremde Systeme wie insbesondere Kommunikationssysteme. Die verwendeten Systeme werden von der Akademie ausschließlich zur effizienten Abwicklung der Universitätsverwaltung, zur Gewährleistung der Sicherheit an der Akademie sowie zur internen und externen Datenkommunikation eingesetzt.

3. Die Akademie und der Betriebsausschuss stimmen darin überein, dass die von der Akademie eingesetzten Systeme für die jeweiligen Zwecke, insbesondere für eine effiziente Administration sowie für die Gewährleistung einer zeitgemäßen internen und externen Kommunikation notwendig sind. Einigkeit besteht auch dahingehend, dass elektronische Systeme aufgrund der rasant fortschreitenden technologischen Entwicklung ständig einem hohen Anpassungs- bzw. Aktualisierungsbedarf unterliegen und dass die Akademie daher veranlasst ist, diesem dynamischen Wandel entsprechend Folge zu leisten.

4. Die Akademie erklärt, dass sie personenbezogene MitarbeiterInnendaten nur im gesetzlich vorgeschriebenen und/oder betrieblich unbedingt notwendigen Ausmaß verarbeitet und/oder an Dritte übermittelt.

II. Geltungsbereich und Regelungsgegenstand

1. Sachlich

Diese Rahmenbetriebsvereinbarung regelt die automationsunterstützte Verwendung (Verarbeitung sowie Übermittlung im Sinne des § 4 DSG 2000) personenbezogener ArbeitnehmerInnendaten sowie die damit allenfalls im Zusammenhang stehenden Kontrollen. Unter ArbeitnehmerInnendaten sind Daten über MitarbeiterInnen sowie über sonstige Personen zu verstehen, die in den Betrieb der Akademie eingegliedert sind. Personenbezogene Daten liegen vor, wenn die Identität der betreffenden Person bestimmt oder bestimmbar ist (§ 4 Z 1 DSG 2000).

Regelungsgegenstand ist dabei die Verwendung personenbezogener ArbeitnehmerInnendaten in den in Anlage 1 genannten Anwendungen bzw. Systemen der Akademie. Die Grundsätze dieser Rahmenbetriebsvereinbarung gelten sinngemäß für alle bestehenden und zukünftigen (Zusatz-) Betriebsvereinbarungen, welche die Verwendung personenbezogener ArbeitnehmerInnendaten zum Gegenstand haben.

2. Persönlich und örtlich

Diese Rahmenbetriebsvereinbarung gilt für alle MitarbeiterInnen (ArbeitnehmerInnen im engeren Sinne einschließlich der von der Akademie übernommenen Vertragsbediensteten des Bundes sowie Beamtinnen des Bundes, die der Akademie zur Dienstleistung zugewiesen sind) der Akademie sowie für sonstige Personen, die in den Betrieb der Akademie eingegliedert sind. Nicht vom Anwendungsbereich erfasst ist insbesondere die Verwendung von Studierendendaten oder von Daten sonstiger Personen, über die die Akademie verfügt, auch wenn die Daten mit denselben Systemen verarbeitet werden wie die ArbeitnehmerInnendaten.

3. Zeitlich

Diese Rahmenbetriebsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt vorerst befristet bis 2.4.2010 (1-jährige Frist).

Während dieser Zeit besteht eine Phase der beiderseitigen Prüfung ihrer Anwendbarkeit, binnen derer – auf Wunsch einer Vertragsseite – auch ergänzende Gespräche mit dem Ziel einer einvernehmlichen Abänderung geführt werden können.

Sollte bis sechs Wochen vor Ablauf der Befristung keine Vertragsseite gegenüber der anderen Partei ausdrücklich und schriftlich auf ein Auslaufen der Betriebsvereinbarung mit Fristende bestehen, so verlängert sich diese Betriebsvereinbarung jeweils um weitere zwölf Monate.

III. Zielsetzung und rechtliche Grundlagen

1. Mit dieser Rahmenbetriebsvereinbarung soll sichergestellt werden, dass die MitarbeiterInnen vor einer technisch möglichen Überwachung ihrer Leistung und/oder ihres Verhaltens geschützt werden. Die Betriebsvereinbarung hat dabei zum Ziel, die Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der personenbezogenen ArbeitnehmerInnendatenverwendung für alle gegenwärtigen und in Zukunft verwendeten Systeme sicherzustellen und dadurch dem Betriebsausschuss die ihm gemäß den gesetzlichen Grundlagen zustehenden Rechte zu sichern.

2. Die Akademie und der Betriebsausschuss sind sich darüber einig, dass die Rahmenbetriebsvereinbarung dazu dient, die Umsetzung von rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung des Datenmissbrauchs oder sonstiger Gesetzesverstöße zu unterstützen.

3. Ein weiteres Ziel dieser Vereinbarung ist es, die gesetzlichen Erfordernisse nach dem DSG 2000 zu erfüllen und dabei an der Akademie eine effiziente und fehlerfreie Datenbewirtschaftung sicherzustellen. Die Akademie erklärt, bei der Verarbeitung personenbezogener ArbeitnehmerInnendaten die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und verpflichtet sich, personenbezogene ArbeitnehmerInnendaten wirksam gegen Verlust, Verfälschung und den Zugriff Unbefugter zu sichern.

4. Die Betriebsvereinbarung wird auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere im Sinne der §§ 91 Abs 2, 96 Abs 1 Z 3, 96a Abs 1 Z 1 sowie § 97 Abs 1 Z 6 ArbVG abgeschlossen.

IV. Beschreibung der Datenverwendung

1. Die vorliegende Rahmenbetriebsvereinbarung bezieht sich auf die Verwendung personenbezogener ArbeitnehmerInnendaten der Akademie. In Anlage 1 werden sämtliche Systeme der Akademie aufgezählt, die mit personenbezogenen ArbeitnehmerInnendaten operieren. Erforderlichenfalls sind Zusatzbetriebsvereinbarungen darüber abzuschließen. Weiters wird in Anlage 1 abgebildet, welche Organisationseinheiten der Akademie zur personenbezogenen Auswertung der Daten berechtigt sind.

2. Eine Einführung, eine grundlegende Erweiterung und/oder Änderung dieser Systeme und/oder eine Ausdehnung der Zugriffsberechtigungen sind dem Datenschutzbeirat (Pkt X) zur Kenntnis zu bringen. Anlage 1 ist entsprechend zu aktualisieren. In den gesetzlich vorgesehenen Fällen ist die Zustimmung des Betriebsausschusses zu erwirken.

3. Die Anwendung neuer Versionen der in den Systemen eingesetzten Software bedarf keiner Zustimmung des Betriebsausschusses, sofern sie keine grundlegende Erweiterung darstellen. Grundlegende Änderungen in der Software-Funktionalität sind dem Datenschutzbeirat unverzüglich mitzuteilen.

4. Die Verwaltung der Berechtigungen hinsichtlich der Ermittlung, Verarbeitung, Einsichtnahme und Weitergabe personenbezogener ArbeitnehmerInnendaten, erfolgt über von der Akademie festgelegte Rollenprofile. Die Zuweisung der Rollen an Personen erfolgt durch die AbteilungsleiterInnen, die darüber dem Betriebsausschuss auskunftspflichtig sind.

5. MitarbeiterInnen, die in ihrer Funktion Zugriff auf personenbezogener ArbeitnehmerInnendaten haben, sind auf deren Sensibilität, das Bestehen der gegenständlichen Betriebsvereinbarung sowie auf die Konsequenzen eines Datenmissbrauches hinzuweisen.

V. Umfang der Datenverwendung

1. Personenbezogene ArbeitnehmerInnendaten dürfen – auf Basis der rechtlichen Grundlagen – von der Akademie nur im gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Rahmen bzw. im Rahmen dieser Rahmenbetriebsvereinbarung verwendet werden. Erfolgt die Datenverwendung darüber hinaus aus anderen Gründen, ist davon der Datenschutzbeirat zu informieren. In den gesetzlich vorgesehenen Fällen ist die Zustimmung des Betriebsausschusses zu erwirken.

2. Eine Übermittlung von personenbezogenen ArbeitnehmerInnendaten an Dritte darf ohne Zustimmung des/der betroffenen Mitarbeiters/Mitarbeiterin nur im Rahmen gesetzlicher, kollektivvertraglicher oder standesrechtlicher Verpflichtungen erfolgen. In Anlage 2 wird jeweils angeführt, welche Daten an welchen Empfängerkreis weitergeleitet werden. Eine Erweiterung der übermittelten Daten und/oder des Empfängerkreises ist dem Datenschutzbeirat anzuzeigen und in Anlage 2 entsprechend anzuführen.

3. Hinsichtlich der Einsichtnahme in Personaldaten der Akademie durch Dritte gilt Absatz 1. sinngemäß. Für Entwicklungs-, Fehlerbehebungs- und Wartungsarbeiten sind hievon ausgenommen:

- a. berechnigte Personen des SAP-Supportteam des Bundesrechenzentrums (BRZ)
- b. berechnigte Personen des Entwicklungsteams von AKADEMIE Online
- c. berechnigte Personen des Supports Teams von EMC

4. Aufzeichnungen und/oder Auswertungen der Benutzeraktivitäten (Login/Logout, aufgerufene Transaktionen, Verbrauch von Systemressourcen etc.) dürfen ohne Zustimmung des/der betreffenden Mitarbeiters/Mitarbeiterin grundsätzlich nur zu folgenden Zwecken durchgeführt bzw. verwendet werden:

- Einhaltung der Bestimmungen des § 14 DSGVO zur Datensicherheit;
- Gewährleistung der Systemfunktionalität und Systemsicherheit;
- Analyse und Korrektur von technischen Fehlern im System;
- Optimierung der Rechner- bzw. Systemleistung;
- Leistungsverrechnung für den Betrieb der Systeme

Eine Auswertung der Protokolle im Hinblick auf das Benutzerverhalten einzelner Personen ist untersagt, es sei denn sie ist im Einzelfall zur Erfüllung der in diesem Punkt genannten Zwecke erforderlich. Die Verwendung der Daten von MitarbeiterInnen darf weder zu Zwecken der Leistungskontrolle, der betrieblichen oder außerbetrieblichen Kontrolle des Verhaltens der ArbeitnehmerInnen noch der MitarbeiterInnenbeurteilung des Einzelnen herangezogen werden, sofern dies nicht ausdrücklich in dieser oder einer anderen Betriebsvereinbarung vorgesehen ist.

5. Bei begründetem Verdacht des Missbrauchs der genannten Systeme oder bei begründetem Verdacht der Verletzung gesetzlicher, vertraglicher oder dienstlicher Pflichten durch eine/n Mitarbeiter/Mitarbeiterin erhält diese/r zunächst die Möglichkeit, sich persönlich zu dem Verdacht zu äußern. Kann die Angelegenheit nicht aufgeklärt werden, so wird entweder auf ausdrücklichen Wunsch des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin oder aber unter Beiziehung des Datenschutzbeirates in die entsprechenden Protokolle Einsicht genommen. Die Akademie hat dabei möglichst schonend vorzugehen und die Einsichtnahme auf den konkreten Verdacht des Missbrauchsfalls zu beschränken.

VI. Fernwartung durch Externe und Remote-Zugriffe

1. Für Wartungszwecke kann externen Personen ein kontrollierter Zugang zu den Systemen der Akademie gewährt werden. Der externe Zugang ist ausschließlich für Wartungszwecke eingerichtet, wobei die Akademie für diesen Zugriff eine eigene User-ID zur Verfügung zu stellen hat. Alle externen Personen, die mit einer Applikation, in der personenbezogene Daten gespeichert sind, sowohl inhaltlich als auch im Rahmen technischer bzw. betriebsrelevanter Aufgaben arbeiten, müssen vor der Aktivierung der entsprechenden Berechtigungen eine schriftliche Datenschutz- und Verschwiegenheitserklärung abgeben. Dem Datenschutzbeirat ist auf Verlangen über den Stand der Fernwartungsvereinbarungen Bericht zu erstatten.

2. Remote-Zugriffe auf Endgeräte von ArbeitnehmerInnen sind ausschließlich für eine effiziente Unterstützung im Falle einer Problem- und/oder Fehlerbehebung, für die Erfassung der vorhandenen Hard- und Softwarekomponenten sowie für die Installation von Software zulässig.

3. Die Weitergabe der im Rahmen von Fernwartungen und/oder Remote-Zugriffen erfassten personenbezogenen Daten darf ausschließlich in anonymisierter oder aggregierter Form erfolgen. Ist eine personenbezogene Weitergabe der Daten unbedingt erforderlich, ist der Datenschutzbeirat vor deren Verwendung zu informieren und die Zustimmung des/der jeweiligen Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin einzuholen.

4. Die Akademie ist berechtigt, die Verteilung von Software auf Endgeräte zu veranlassen.

VII. Aufbewahrung und Löschung von Daten

Personenbezogene Daten dürfen nur für jene Dauer aufbewahrt werden, die aufgrund rechtlicher, insbesondere steuer- und/oder arbeitsrechtlicher Vorschriften und/oder aufgrund haftungsrechtlicher Gründe notwendig ist. Ist die Aufbewahrung aus anderen betrieblichen oder wissenschaftlichen Gründen für einen längeren Zeitraum erforderlich, ist der Datenschutzbeirat darüber zu informieren.

VIII. Informations- und Kontrollrechte

1. Bei grundlegenden Änderungen der bestehenden technischen Systeme ist der Datenschutzbeirat von der Akademie zu informieren, falls es dadurch zu einer wesentlichen Änderung bei der Ermittlung, Verarbeitung oder Übermittlung von personenbezogenen ArbeitnehmerInnendaten kommen könnte. Der Datenschutzbeirat ist dabei vor der Implementierung, dh vor der Einführung bzw. Veränderung des Systems in Kenntnis zu setzen. In den gesetzlich vorgesehenen Fällen ist die Zustimmung des Betriebsausschusses zu erwirken.

2. Dem Betriebsausschuss und dem Datenschutzbeirat sind auf Verlangen Auskünfte und Erläuterungen über die verwendeten technischen Systeme zu erteilen, die für die Wahrnehmung der vom Betriebsausschuss nach dieser Rahmenbetriebsvereinbarung und aufgrund anderer Rechtsgrundlagen zustehenden Rechte erforderlich sind.

3. Der Betriebsausschuss hat das Recht, im Rahmen der ihm vom Gesetz eingeräumten Befugnisse in Ausdrücke und Auswertungen von personenbezogenen ArbeitnehmerInnendaten Einsicht zu nehmen. Sofern sich nicht aus den Rechtsvorschriften ein unbeschränktes Einsichtsrecht des Betriebsausschusses ergibt, ist zur Einsicht in die Daten einzelner ArbeitnehmerInnen deren vorherige Zustimmung erforderlich.

IX. Datenschutzbeauftragter/Datenschutzbeauftragte

Die Akademie hat dem Betriebsausschuss gegenüber einen/eine Datenschutzbeauftragten/Datenschutzbeauftragte namhaft zu machen. Dem/Der Datenschutzbeauftragten obliegt die Wahrnehmung insbesondere folgender Aufgaben:

- Überprüfung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie dieser Betriebsvereinbarung;
- AnsprechpartnerIn insbesondere für den Betriebsausschuss, für die einzelnen Einheiten bzw. Abteilungen der Akademie sowie für die ArbeitnehmerInnen hinsichtlich sämtlicher Fragen der Verwendung personenbezogener ArbeitnehmerInnendaten.

Ist für die Erfüllung der Aufgaben des/der Datenschutzbeauftragten die Mitwirkung einzelner Einrichtungen der Akademie notwendig, so hat der/die Datenschutzbeauftragte das Rektorat über diesen Umstand zu informieren und Vorschläge zur Erfüllung dieser Aufgaben zu unterbreiten.

X. Datenschutzbeirat der Akademie

1. Zur Beratung aller Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Einführung, dem Betrieb und den Änderungen von Systemen, mit denen personenbezogene ArbeitnehmerInnendaten verwendet werden, ergeben sowie für Fragen hinsichtlich der Auswertung und Archivierung dieser Daten richtet die Akademie einen inneruniversitären Datenschutzbeirat ein. Die Entscheidungskompetenzen des Rektorats und des Betriebsausschusses gemäß ArbVG bleiben davon unberührt. Die Beratungen und Ergebnisse des Datenschutzbeirates dienen dem Rektorat und dem Betriebsausschuss als Information für die Ausübung der gesetzlich geregelten Mitwirkungs- bzw. Zustimmungsrechte (§§ 91, 96 und 96a ArbVG). Die Akademie verpflichtet sich alle Informationen gem. § 91 Abs. 2 ArbVG an den Datenschutzbeirat zu übermitteln. Informationen, die auf diesem Weg den Betriebsräten zukommen, gelten als Mitteilung im Sinne des § 91 Abs. 2 ArbVG.

2. Aufgabe des Datenschutzbeirates ist es, einen Interessenausgleich zwischen Rektorat und Betriebsausschuss herbeizuführen. Der Datenschutzbeirat ist auch zu befassen, wenn bei Fragen im Zusammenhang mit dieser Betriebsvereinbarung keine Einigung erzielt wird. Weiters ist der Datenschutzbeirat vor der Einführung von neuen Systemen, die die Verwendung personenbezogener Daten ermöglichen, sowie von deren grundlegenden Änderung entsprechend zu informieren.

3. Rektorat und Betriebsausschuss verpflichten sich, im Konfliktfall erst dann den Rechtsweg zu beschreiten, wenn nach Beratung im Datenschutzbeirat keine Einigung zustande gekommen ist bzw.

ein innerbetrieblicher Schlichtungsversuch erfolglos blieb. Dies wird dann als gegeben angenommen, wenn im Zuge der Beschlussfassung keine Einigung vorliegt oder ein Beschluss innerhalb von zwei Monaten ab der ersten Befassung im Datenschutzbeirat nicht zustande gekommen ist.

4. Dem Datenschutzbeirat gehören an:

- zwei VertreterInnen des Rektorats (und bis zu zwei Ersatzmitglieder) und
- zwei ngehörige des Betriebsausschusses (und bis zu zwei Ersatzmitglieder), wobei der Betriebsrat für das künstlerisch,,wissenschaftliche Universitätspersonal und der Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal je einen/eine VertreterIn stellen.

Den Vorsitz führen abwechselnd für jeweils ein Kalenderjahr ein Mitglied des Betriebsausschusses und ein/eine VertreterIn des Rektorats. Im ersten Jahr führt das Mitglied des Betriebsausschusses den Vorsitz.

5. Zur Bewältigung der organisatorischen Abläufe hat der Datenschutzbeirat eine Geschäftsordnung mit folgendem Mindestinhalt zu beschließen:

- Vorsitzführung
- Protokollführung
- Art der Beschlussfassung
- Art der Einberufung
- Tagungsintervall

6. Die Konstituierung des Datenschutzbeirates und die Wahl eines/einer Vorsitzenden sowie eines/einer Stellvertreters/Stellvertreterin haben innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieser Betriebsvereinbarung zu erfolgen.

7. Der Datenschutzbeirat ist beschlussfähig, wenn von Seite des Rektorats zumindest ein Mitglied und von Seite der beiden Betriebsräte zumindest je ein Mitglied anwesend sind. Gültige Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden und sind zu protokollieren.

8. Der Datenschutzbeirat tagt in regelmäßigen Intervallen, wobei diese in der Geschäftsordnung festzulegen sind. Der/Die Vorsitzende kann darüber hinaus jederzeit bei Bedarf eine Sitzung einberufen. Der/die Vorsitzende hat jedenfalls auf begründetes Verlangen eines Beiratsmitgliedes binnen fünf Arbeitstagen eine Sitzung einzuberufen. Jede Einberufung hat eine schriftliche Tagesordnung zu enthalten und ist spätestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung allen

Beiratsmitgliedern zu übermitteln. Der/Die Vorsitzende hat sämtliche Informationen, die er/sie von der Akademie bekommt, unverzüglich an die anderen Mitglieder des Datenschutzbeirates weiterzuleiten.

9. Ist der/die Datenschutzbeauftragte nicht ohnehin auch Mitglied des Datenschutzbeirates hat diese/r das Recht, an allen Sitzungen des Datenschutzbeirates als nicht stimmberechtigtes Mitglied teilzunehmen und ist nachweislich zu diesen einzuladen.

10. Das Rektorat und der Betriebsausschuss haben das Recht, bei Bedarf jeweils weitere FachexpertInnen ihrer Wahl beizuziehen, die den Datenschutzbeirat beraten aber kein Stimmrecht besitzen.

XI. Rechte und Pflichten der ArbeitnehmerInnen

1. Die Akademie und der Betriebsausschuss werden dafür Sorge tragen, das Bewusstsein der MitarbeiterInnen der Akademie hinsichtlich eines sicheren und verantwortungsvollen Umgangs mit elektronischen Medien im Allgemeinen und mit personenbezogenen Daten im Besonderen zu fördern. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die im Internet unter <http://www.akbild.ac.at/Portal/intern/service/zid> abrufbaren Richtlinien hingewiesen, deren Inhalt allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Akademie gegenüber als Dienstanweisung zwingend zu beachten ist.

2. Ausdrücklich festgehalten wird, dass jede/r MitarbeiterIn verpflichtet ist, personenbezogene Daten von Dritten, die ihr/ihm im Zuge der Beschäftigung bei der Akademie anvertraut oder sonst bekannt oder zugänglich wurden, entsprechend den Bestimmungen des DSG 2000 geheim zu halten und diese nur im Rahmen ihrer/seiner dienstlichen oder gesetzlichen Pflichten zu verwenden. Insbesondere ist eine Übermittlung von Daten an Dritte nur aufgrund einer ausdrücklichen Anordnung eines Vorgesetzten bzw nach Einholung einer ausdrücklichen Zustimmung der Akademie zulässig. Das Datengeheimnis ist auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zu wahren (§ 15 DSG 2000).

3. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Richtlinien sowie des Datengeheimnisses – neben allfälligen arbeits- bzw. dienstrechtlichen Konsequenzen – insbesondere gem. §§ 51, 52 DSG 2000 eine strafbare Handlung darstellen kann, die mit Geld- und auch Haftstrafen sanktioniert wird.

4. Sind die MitarbeiterInnen über die Zulässigkeit einer Verarbeitung oder Übermittlung personenbezogener Daten im Zweifel, sind sie berechtigt, vor Durchführung den Arbeitsauftrag schriftlich zu dokumentieren und bei dem Datenschutzbeirat Informationen einzuholen. Dem/Der ArbeitnehmerIn dürfen hierdurch keine Nachteile entstehen.

5. Die Rechte der einzelnen MitarbeiterInnen, die sich aus dem DSG 2000 ergeben, werden durch diese Betriebsvereinbarung nicht berührt.

Wien, am 2.4.2009

Dr. Stephan Schmidt-Wulffen
Rektor der Akademie:

Martin Hauhs
Betriebsratsvorsitzender
des Betriebsrates für das
allgemeine Universitätspersonal:

Katharina Koch
Betriebsratsvorsitzende
des Betriebsrates für das künstlerisch,
wissenschaftliche Universitätspersonal:

Anlage .1
Anlage .2